



Landesverband der Wasser- und Bodenverbände M-V
Wiener Platz 4, 18069 Rostock

Landtag M-V, Agrarausschuss
Die Vorsitzende
Lennéstraße 1,
19053 Schwerin

Ihr Gesprächspartner: Herr Tiedtke

Telefon: 0381 808790
Telefax: 0381 8087915
E-Mail: tiedtke@wbv-mv.de

Datum: 27.10.2025

Betreff: Ihr Schreiben vom 09.10.2025, Ds. 8/5092
Themen: Binnengewässer, Wasserrückhalt, Wasserentnahmeentgelt

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 09.10.2025 geben wir zum Fragenkatalog unter dem oben genannten Betreff folgende Stellungnahme ab.

Bitte gestatten Sie uns, eine Stellungnahme, die sich ausführlich mit dem eigentlichen Novellierungsentwurf und den einzelnen gesetzlichen Formulierungen befasst, unseren Stellungnahmen zu den übermittelten Fragenkatalogen (Binnengewässer und Hochwasserschutz) nachzusenden.

Wasserrückhalt und Gewässermanagement

Wie fördert das Gesetz den Wasserrückhalt in der Fläche und in Gewässern?

Die mit dem neuen Art. 1 § 12 Absatz 1 gefundene Formulierung zielt auf die Wassermengenbewirtschaftung und damit auf den Wasserrückhalt ab.

Auch Art. 1 § 24 Abs. 1 verfolgt wohl eine ähnliche Zielrichtung, allerdings wird mit dieser Regelung der Wasserrückhalt nicht gefördert: Es werden Zuständigkeiten geregelt.

Aufgrund fehlender Unterlagen zu mit Art. 1 § 24 Abs. 1 vermutlich erfassten Anlagen ist häufig unklar, welche Anlagen in der Unterhaltungs- und Bedienungslast des Unterhaltungspflichtigen liegt. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung in eine grundgesetzlich geschützte eigentumsgleiche Rechtsposition an den Anlagen (Wasserrechte) eingreift, da dem derzeitigen Eigentümer des Wasserrechts seine Ausübungsbefugnis entzogen und einem Dritten (dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers) gesetzlich zugewiesen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Landschaftsveränderungen (Moorsackung) die alten Bezugsmaße des Wasserrechts (Höhenbezug) häufig untauglich sind, so dass neue Rechte durch die zuständigen Behörden erteilt werden müssen.



Wie können wir sicherstellen, dass der Wasserrückhalt in der Fläche und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bestmöglich und langfristig nicht zu Zielkonflikten führt? Sind die Formulierungen dazu im Gesetzentwurf ausreichend klar?

Die nach der EU-WRRL geforderte Durchgängigkeit und die Notwendigkeit der Wasserrückhaltung stehen sich konträr gegenüber; dieses Problem wird mit dem Gesetz nicht gelöst. Was Vorrang hat, ist derzeit immer eine behördliche Einzelfallentscheidung.

Das Gesetz öffnet Spielräume – diese zu finden und optimal zu nutzen und die untergeordneten Vollzugsbehörden entsprechend anzuweisen ist Aufgabe der oberen und obersten Fachbehörden, nicht des Gesetzes.

Anmerkung: Der Einbau von Stauanlagen war Teil des großräumigen Umbaus des Gewässersystems der ehemaligen DDR und die heute vorhandenen Anlagen stehen zumeist in erheblich veränderten Wasserkörpern. Für solche Gewässerkörper ist nicht der gute Zustand, sondern das gute Potential zu erreichen mit der Folge, dass hinsichtlich der Zielerreichung der WRRL zu berücksichtigen ist, ob es bei einer baulichen Veränderung des Gewässerkörpers zu einer Veränderung der anliegenden Nutzungen kommt. Zusätzlich müssen heute aufgrund der zu erwartenden klimatischen Veränderungen und der gesteckten Ziele der Landesregierung und der EU (Klimaneutralität) auch andere Gesichtspunkte in den Abwägungsprozess Wasserrückhalt vs. Durchgängigkeit einbezogen werden.

Sind die Formulierungen dazu im Gesetzesentwurf ausreichend klar?

Das Gesetz trifft dazu keine Regelungen. Es gibt derzeit nur die Möglichkeit, über behördliche Einzelfallentscheidungen einzelnen Zielen Vorrang einzuräumen.

Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat in seiner Gesetzesnovelle diesem Zielkonflikt und dem prognostizierten Wassermangel entsprechend Rechnung getragen. Halten Sie dies auch für unser Bundesland für erforderlich?

§ 36 a Wassergesetz Land Sachsen - Anhalt in der Fassung des Beschlusses zu Ds 8/4869 legt fest, dass die Durchgängigkeit grundsätzlich nur an bestimmten „Vorranggewässern“ herzustellen ist. An den anderen Gewässern soll auf die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit verzichtet werden, wenn dies nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich ist und Belange des Wasserrückhalts dies erfordern.

Dies ist ein mutiger Schritt und aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch für MV erforderlich.

Welche Alternativen sehen Sie, um Wasserrückhalt in der Fläche zu stärken, ohne die Landbewirtschaftung unverhältnismäßig einzuschränken?

Der Wasserrückhalt muss ortsnah in den Flächen erfolgen, wo das entsprechende Wasser anfällt. Der Gesetzesentwurf sagt dazu nichts aus.

Welche landesrechtlichen Hebel eignen sich, um Wasserrückhalt in der Fläche verbindlich zu verankern (z. B. angehobene Wasserstände in Gräben, Auenreaktivierung, Bewirtschaftung von Staubaauwerken) – gestützt auf die Grundnormen zur Wassermengenbewirtschaftung und Unterhaltung? (Bezug: § 12 Abs. 1 und § 24 LWaKüG M-V.)

Ein Gesetz kann nicht Einzelfälle regeln. Eine der § 28a neue Fassung des Wassergesetzes Sachsen - Anhalt ähnelnde Regelung zur Mindestwasserführung erscheint aufgrund der offen gehaltenen Formulierung für eine Vielzahl örtlich geeigneter Maßnahmen auch für unser Land geeignet.

Danach, was aus der Gesetzesbegründung über Art. 1 § 12 Abs. 1 zu entnehmen ist, wäre diese Norm eine ausreichende landesgesetzliche Regelung, da sie bewusst offengehalten wurde. Abgesehen von den Mängeln kann Art. 1 § 24 Abs. 1 ebenfalls als eine den Wasserrückhalt unterstützende Norm angesehen werden. Diese beiden landesrechtlichen Normen stellen ausreichende Grundlagen für Einzelfallmaßnahmen zum Wasserrückhalt dar.

Damit kleine Stau- und Wehranlagen tatsächlich zum natürlichen Wasserrückhalt beitragen: Welche Mindeststandards (Durchgängigkeit, zulässige Stauhöhen, ökologische Betriebsführung) und Rückbaupflichten sollten gesetzlich bzw. per Verordnung festgelegt werden? (Bezug: §§ 20–22, § 24 LWaKüG M-V; §§ 34, 36 WHG.)

Wasserrückhalt und Durchgängigkeit an allen Stau- und Wehranlagen in den Einklang zu bringen, ist ökonomisch nicht möglich. Auf den nach der Regelung im Wasserrecht des Landes Sachsen-Anhalt machbaren Weg wird hingewiesen.

Die Mindeststandards eines Rechts sowie die Vorgaben für die Bedienung einer individuellen Wehranlage können nicht per VO oder gesetzlich geregelt werden, da dies immer Einzelfallentscheidungen unter Bezugnahme auf die Standortgegebenheiten sind. Der allgemeine Mindestinhalt eines Staurechts (= Wasserrecht) ist gesetzlich geregelt. Die Einzelfallentscheidung obliegt der zuständigen Wasserbehörde und ist nach einem entsprechenden Planverfahren zu treffen. Welche Ziele an welchen allgemeinen Standorten (Stadtnähe, Moorstandorte) mit den dort vorhandenen Anlagen verfolgt werden (Daueranstau zum Wasserrückhalt, Absenckziel für den Vorhalt eines Retentionsraumes), muss durch die wasserwirtschaftliche Fachbehörde unter großräumiger Betrachtung (Nutzungen, Schutzgüter, Böden) allgemein festgelegt werden.

Reicht die jetzige Ausgestaltung der Gewässerunterhaltung, um ökologische Verfahren (Totholz, Uferbewuchs, Strukturvielfalt) zum Regelfall zu machen, oder braucht es Muss-Standards und Fristen? (Bezug: § 24 LWaKüG M-V; § 39, § 42 WHG.)

Gewässerunterhaltung ist Pflege des derzeitigen Zustandes und eine (behutsame) Entwicklung des Gewässers unterhalb des Ausbautatbestandes. Die von Gewässerunterhaltungsverband vorzunehmenden Maßnahmen haben sich danach auszurichten. Diese gewässerindividuellen Maßnahmen finden bereits jetzt Niederschlag in den Unterhaltungsplänen (GUP), die den unteren Umweltbehörden vorgelegt werden. Diese Unterhaltungspläne berücksichtigen die Natur- und Artenschutzvorgaben. Kleinere Veränderungen im Gewässer unterhalb der Ausbauschwelle an den Stellen, an denen sie möglich sind (Zulassen vom Uferabbrüchen, versetzte Krautung) ohne die Landnutzung zu beeinträchtigen, werden bereits jetzt zugelassen. Die steigende Zahl an geschützten Arten und die steigende Biodiversität an unseren Gewässern (der Biber ist dafür Beispiel) sind ein Spiegel der guten Arbeit der Verbände. Kleinere Veränderungen am Gewässerkörper über Maßnahmen der Gewässerunterhaltung werden mit

den Flächeneigentümern abgesprochen; dies ist ein langwieriger, aber ein auf Konsens aller Beteiligten beruhender Vorgang.

Es werden daher keine Standards oder Fristsetzungen benötigt, die kurzfristig möglich erscheinende Maßnahmen nicht zulassen.

Anmerkungen: Der Einbau von Totholz oder Veränderungen der Gewässerufer zur Schaffung der Strukturvielfalt greifen in den vorhandenen hydraulischen Querschnitt des Gewässers ein und sind regelmäßig wesentliche Änderungen des Gewässers und damit planverfahrenspflichtiger Gewässerausbau. Damit sind diese Maßnahmen nicht mehr Teil der umlagefinanzierten Unterhaltung.

Die geforderten GEPP für alle 31.000 km Gewässer erfordern vor der Erstellung grundsätzlich die Ermittlung der hydraulischen Spielräume. Diese Spielräume sind aufgrund der massiven Bebauungen auch im ländlichen Bereich nach 1992 für die kleineren und künstlich veränderten Gewässer in der Regel nicht vorhanden. Die Daten für die hydraulische Bemessung liegen in der Regel nicht vor (Genehmigungen von Einleitmengen über die Wasserbehörden meist nicht in der notwendigen Struktur vorhanden, Vermessung der Gewässer und Durchlässe) sowie für einen GEPP notwendige aktuelle Artenschutzdaten sind häufig nicht zugänglich. Eine an ökologischen Verfahren ausgerichtete Gewässerunterhaltung wird eine wesentliche Steigerung des Unterhaltungsaufwandes und damit der Kosten nach sich ziehen. Es wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass ökologische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ohne Abflussbezug (Bepflanzungen der Böschungsoberkanten und der Randstreifen) oder mit hemmender Wirkung für den schadlosen Wasserabfluss (Bepflanzungen in die Böschungen) im Vorteil der Gesellschaft liegen und eine Umlage auf die Grundstückseigentümer im Einzugsgebiet zumindest fraglich ist. Sollte eine maschinelle Unterhaltung wegen fehlender Baufreiheiten zurückgedrängt werden, ist der Einsatz von teuren Handarbeitskräfte unumgänglich, die derzeit kaum verfügbar sind.

Wie sollen Drainagen, Schöpfwerke und Vorfluter künftig betrieben bzw. zurückgebaut werden, damit Wasserrückhalt und Wiedervernässung Vorrang erhalten – inkl. Duldungs-/Anpassungspflichten für Betroffene? (Bezug: § 24 und § 28 LWaKüG M-V.)

Das jetzt im Land vorhandene Gewässersystem ist großflächig verändert. An dieses System sind alle Nutzungen wie Straßen- und Schienenentwässerungen, Kläranlagenausläufe, Bebauungen, Standsicherheit von Windenergieanlagen usw. ausgerichtet. Für einen Rückbau oder andere Änderungen werden immer wasserrechtliche Verfahren notwendig, die die großflächigen Auswirkungen berücksichtigen müssen.

Der Rückbau von Schöpfwerken an der Küste erscheint aufgrund des anzunehmenden Meeresspiegelanstiegs bedenklich. Es ist eher davon auszugehen, dass in meeresspiegelbeeinflussten Gebieten auf lange Sicht neue Schöpfwerke auch im Binnenland errichtet werden müssen, um die Bewohnbarkeit des Landes zu sichern.

Anmerkung: Drainagen liegen im Eigentum des Bodeneigentümers. Eingriffe sind unter Beachtung des Meliorationsanlagengesetzes vorzunehmen.

2. Entgeltsteuerung und wirtschaftliche Aspekte

Wie wird sichergestellt, dass die Entgeltmittel zweckgebunden für Gewässerpflege Wasserrückhalt und Hochwasserschutz eingesetzt werden.

Aus der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass die zusätzlich eingenommenen Mittel ausschließlich für Gewässer und Anlagen erster Ordnung und damit nur an ca. 5% der im Land vorhandenen Gewässern und Anlagen eingesetzt werden sollen. Dieses Vorgehen ist auf die Gewässer und Anlagen der zweiten Ordnung zu erweitern – allein schon aufgrund der im Gesetzesentwurf vorgesehenen höheren Anforderungen der Gewässerunterhaltung.

Wie bewerten Sie die im Gesetzesentwurf vorgesehene Verdopplung des Wasserentnahmeentgeldes vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage zahlreicher Familien und der wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaftsunternehmen in unserem Land? Erachten Sie die Zweckbindung der Mittel aus dem Wasserentnahmeentgelt als ausreichend?

Art. 1 § 36 Abs. 3 Satz 1 ist eine ausreichende Definition für den Einsatz der aus dem Wasserentnahmeentgelt erzielten Erlöse. Entgegen der Begründung zum Gesetzesentwurfes wäre es begrüßenswert, wenn aus den Geldern eine dauerhafte Unterstützung der Arbeit der Gewässerunterhaltungsverbände im Sinne § 5 GUVG (Gewässer und Deiche) vorgenommen wird: Dies steigert die Akzeptanz der Arbeit der Verbände und ist eine Wertschätzung der Bevölkerung gegenüber den Verbänden und deren Arbeit für bessere Gewässer.

Schafft die Möglichkeit der Abgabefestlegung nach Versiegelungsgrad der Grundstücke für die Wasser- und Bodenverbände mehr finanziellen Spielraum für entsprechende Regenwasserbeseitigung?

Regenwasserbeseitigung ist Aufgabe des Abwasserentsorgungspflichtigen. Es gibt hier keinen Bezug zu den Gewässerunterhaltungsverbänden.

Im GUVG wurde auf eine gesetzliche Festlegung von verbindlichen Vorgaben für Zu- und Abschläge verzichtet. Dies wird begrüßt, da die Verbände ohnehin in den Verbandssatzungen einen an ihre Verhältnisse angepassten Maßstab gewählt haben, der häufig den Versiegelungsgrad berücksichtigt.

3. Gewässerschutz, Gewässerrandstreifen und Stoffeintrag

Gibt es neue Einschränkungen für die Nutzung von Gewässerrandstreifen, die nicht begründet sind?

Durch die Verbote der Bodenbearbeitung kann es zu Problemen bei der Einarbeitung von Mäh- und Räumgut aus dem Gewässer kommen. Das wird zu Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung (zusätzliches Zerkleinern und breitflächiges Aufbringen) führen.

Welche Rolle spielen die Gewässerentwicklungspläne bei der Umsetzung (der Schutzmaßnahmen)?

Die Gewässer 2. Ordnung sind kleinere und zu weiten Teilen erheblich veränderte oder künstliche Gewässer, deren hydraulischer Ausbauzustand auf die Schaffung und Erhaltung der Kulturlandschaft abgestimmt wurde.

Die flächendeckende Einführung von Gewässerentwicklungs- und Pflegeplänen (GEPP) nach Vorgaben des Landes wird abgelehnt. Der seit über 30 Jahren praktizierte und immer weiter entwickelte Gewässerunterhaltungsplan (GUP) beinhaltet alle Gewässer sowie sämtliche geplante Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen mit inhaltlichen Erläuterungen. Die

Qualifizierung der Gewässerunterhaltungspläne (GUP) in Bezug auf die Umsetzung der WRRL sowie der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wird ständig optimiert. Der GUP beinhaltet alle Verbandsgewässer, Anlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen und ist zentrales Instrument verbandsinterner Prozesse wie Auftragsplanung und Abrechnung sowie Kalkulation des Haushaltansatzes für die Gewässerunterhaltung. Somit ist der GUP in gewissem Maß auf ein Haushaltsjahr begrenzt, aber immer auch als fortlaufend zu bezeichnen. Ein GEPP kann den Gewässerunterhaltungsplan (GUP) nicht ersetzen und würde nur zusätzliche Kosten und personellen Aufwand erzeugen, ohne im Gegenzug zu einer erhöhten Rechtssicherheit zu führen.

Kann die Umsetzung der EU-WRRL durch die geplante Verbreiterung der Gewässerrandstreifen und die anderen Regelungen erleichtert werden?

Die Zielerreichung der WRRL ist Aufgabe des Bewirtschaftungspflichtigen und nicht der WBV.

4. Bürokratie und Verwaltung

Wird sichergestellt, dass die neuen Regelungen nicht zu übermäßiger neuer Bürokratie führen?

Durch das Einführen des GEPP werden die Bürokratiekosten erheblich steigen, ohne dass sich am Gewässer etwas verändert – hier sind Nutzen und Kosten in keinem Verhältnis. Es ist von Kosten in Höhe von mehreren Millionen Euro für die Ersterstellung und dann von ca. 2,2 Millionen jährlich für die laufende Fortschreibung der GEPP auszugehen.

Wie bewerten Sie Umwidmung zahlreicher Gewässer und Anlagen I. Ordnung in Gewässer und Anlagen II. Ordnung und damit in den Aufgabenbereich der Kommunen? Welche finanziellen Auswirkungen sind mit der Umwidmung der Gewässer verbunden?

Die Umwidmung der Gewässer mit den zugehörigen Anlagen ist nicht mehr Teil des Entwurfes. Es ist jetzt vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt in einem außerparlamentarischen Ordnungsverfahren und damit ohne parlamentarische Kontrolle die Zuständigkeiten zu verändern. Es wird bereits jetzt darauf verwiesen, dass es bei Umwidmungen im bisher geplanten Umfang erhebliche Kostenverschiebungen auf die Mitglieder der Verbände geben wird, daher wird eine Umwidmung grundsätzlich abgelehnt. Es ist immer eine Einzelfallprüfung nach bestimmten Grundsätzen vorzunehmen.

Inwieweit gehen wir davon aus, dass die Kommunen oder die Wasser- und Bodenverbände des Landes derzeit in der Lage sind, die Gewässerunterhaltung vollumfänglich zu realisieren und zu finanzieren?

Der Inhalt der Gewässerunterhaltung wird mit den Neuregelungen des Gesetzes massiv erweitert. Es werden Anlagen übergeben, die in den Vorteilsgebieten zu finanzieren sind, ohne dass der Gesetzgeber klar regelt, wo die Vorteile der Anlagen liegen. Zusätzlich sollen Anlagen unterhalten werden, die einen nicht natürlichen Zustand aufrechterhalten (Entnahmebauwerke an der MEW). Bereits jetzt verteuern naturschutzrechtliche Regelungen (Biber, Mehraufwand Artenschutz, Zeitfenster für Unterhaltung), Probleme bei der Zugänglichkeit zum Gewässer und der Fachkräftemangel (beim LK, den Verbänden, Unterhaltungsfirmen) die Unterhaltung. An den Landtagsvorgang zu den verrohrten Gewässern zweiter Ordnung (LT – Ds 7/3048 aus dem Jahr 2019) wird erinnert.

Die Stauunterhaltung zum Wasserrückhalt in der Landschaft und die Sicherung des Mindestwasserabflusses sind notwendig, um unsere Kulturlandschaft zu erhalten. Die Verbände sperren sich nicht gegen die Übernahme der Aufgabe. Wir sehen hier aber die Notwendigkeit, dass die Gesellschaft diesen gesellschaftlichen Wunsch finanziert und nicht der einzelne Flächeneigentümer: Die Sicherung des Landschaftswasserhaushaltes ist nicht an das einzelne Grundstück geknüpft. Wenn dies der einzelne zahlen muss, wird der dünn besiedelte und finanzschwache ländliche Raum die Hauptlast der Erfüllung eines gesellschaftlichen Wunsches tragen.

Auch die Einführung der GEPP oder die Zuarbeiten zu einem Deichkataster sollen nach dem Gesetzesentwurf durch die Verbände ohne finanzielle Unterstützung abgedeckt werden. Wenn es der Wille des Gesetzgebers ist, die Gewässerunterhaltung aufzublähen, wird dies nicht mehr über den allgemeinen Beitrag möglich sein.

Anmerkung: Der allgemeine Beitrag bedarf zur Umlage auf den Flächeneigentümer eines Sondervorteils. Es ist zu erwarten, dass dieser Flächeneigentümer die Frage nach seinem individuellen Vorteil, der ihn aus der Gesellschaft heraushebt, stellt – denn nur dieser Sondervorteil gegenüber der Gesellschaft berechtigt zur Heranziehung zu Verbandsbeiträgen.

In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie dringenden Änderungsbedarf?

Änderungsbedarf besteht in folgenden Punkten:

- Einführung der Kataloglösung für Gewässer zweiter Ordnung,
- Gewässerunterhaltung nach Bundesbegriff (also Rücknahme der geplanten Änderungen),
- keine GEPP,
- keine Verschiebung Gewässerordnungen per VO sondern wegen der Bedeutung nur per Gesetz (war ursprünglich auch so vorgesehen),
- keine Veränderung Zuständigkeiten Hochwasser- / Küstenschutzanlagen

5. Moore und Wiedervernässung

Um Wiedervernässung auf entwässerten Mooren zum Regelfall zu machen: Welche rechtlichen Instrumente sollten ausdrücklich verankert werden (Vorrang-, Duldungs-, Planungs- und Vorkaufsrechte), und wie greifen sie in bestehende Verfahren ein?

Wäre ein eigenständiges landesrechtliches Vorkaufsrecht für Flächen zur Moor- und Rückhalterestaurierung – analog zu § 99a WHG (Hochwasser/Küstenschutz) und § 48 LWaKüG M-V (küstennahe Vorkaufsrechte) – fachlich und rechtlich sinnvoll?

[Hinweis: Der Entwurf regelt Vorkaufsrechte bislang nur für Küsten/Hochwasser (§ 48) und Trinkwasser (§ 37), nicht für Moorflächen.]

Das muss juristisch geprüft werden: Es sind zivilrechtliche Ansprüche und grundgesetzlich geschützte Positionen berührt.

Auf die Regelungen des Klimaschutzgesetzes wird verwiesen (§ 30 Klimaschutzgesetz).

Welche Genehmigungs- und Verfahrensvereinfachungen sind nötig, damit stautechnische Maßnahmen in Mooregebieten (Schieber, Dämme, Sohlschwellen) schneller umgesetzt werden können, ohne Natur- und Anwohnerschutz zu schwächen? (Bezug: §§ 71–79 LWaKüG M-V; §§ 67–70 WHG.)

Hydraulische Systeme sind immer sehr komplex und regelmäßig planfeststellungspflichtig zum Schutz aller betroffener Eigentümer.

Damit Wasser- und Bodenverbände von Entwässerung auf aktives Wassermanagement (Rückhalt, Renaturierung, Wiedervernässung) umstellen können: Welche Aufgabenfestlegungen, Aufsicht/Leitung und Beitragsmodelle sind landesrechtlich nötig? (Bezug: §§ 25–28 LWaKüG M-V)

Die Wasser- und Bodenverbände sind keine „Entwässerungsverbände“ – bereits jetzt werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Verweilzeiten des Wassers in den Gewässern zu verlängern, um die Funktionsfähigkeit des Gewässers in allen Funktionen zu verbessern. Die Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses im Sinne § 39 Abs. 1 WHG ist nur ein Aspekt der Arbeit.

Die vorbereitenden Maßnahmen und die Umsetzung von Maßnahmen mit moorschützender Wirkung sind für die Gewässerunterhaltungsverbände eine freiwillige Aufgabe – kein WBV hat die Pflicht, sich aktiv einzubringen. Daher dürfen moorschützende Maßnahmen (Rückhalt, Renaturierung, Wiedervernässung) nicht beitragspflichtig über die Gewässerunterhaltungsbeiträge werden. Diese Maßnahmen sind also mit einer dauerhaften und vollständigen gesellschaftlichen Finanzierung auszustatten (siehe Zukunftsstudie WBV 2025+, Aussagen des Zukunftsrates).

Nach dem jetzigen Entwurf kommt es zu einer Übertragung von Aufgaben, deren Komplexität bisher staatlich nicht gelöst werden konnte (z.B. WRRRL und Moorschutz: Wasserrückhalt und Durchgängigkeit oder ökologischer Mindestabfluss und Wasserrückhalt) auf die Verbände. Es wird hier eine Lösung erwartet, allerdings ohne notwendige finanzielle Unterstützung seitens des Landes.

Moorschützende Maßnahmen sind gesellschaftlich gewollt. Dann steht die Gesellschaft für diese Kosten in der Pflicht. Derzeit werden die Aufgaben vom Land (Moorschutzbeauftragte) und bald auch vom Bund (Moorbodenschutzmanager) getragen. Dieses Modell ist fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Tiedtke

Geschäftsführer